

**Allgemeinverfügung
zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Rosendahl
vom 30. Juni 2012**

I. Anordnung

Aufgrund des § 28 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWAbfRNOG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – genehmige ich, dass im Gebiet der Gemeinde Rosendahl Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen in der Zeit vom **15. November jeden Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf. Die Allgemeinverfügung bleibt solange gültig, bis diese Verfügung aufgehoben oder durch eine neue Verfügung ersetzt wird.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungs-ort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu beaufsichtigen. Diese Person darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und muss während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Vor dem Anzünden sind die Haufen auf mögliche Vögel und Kleinsäuger zu untersuchen und gegebenenfalls die Tiere durch Umschichten des Schlagabraumes entlaufen zu lassen. Sollten sich belegte Brutplätze in den Haufen befinden, dürfen die Haufen nicht angezündet werden.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde Rosendahl – Fachbereich Ordnen- und Soziale Leistung – unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens und den Angaben der telefonischen Erreichbarkeit des Durchführenden anzuzeigen. Die Kreisleitstelle und ggf. die örtlichen Feuerwehren werden von der Gemeinde informiert.
14. Verbrennungen im Bereich der Forstwirtschaft sind vorab mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie für Abfälle aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWAbfRNOG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWAbfRNOG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWAbfRNOG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft habe ich mich entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres abzuschließen sind und die angefallenen Schnittabfälle regelmäßig spätestens zum 30. April eines jeden Jahres beseitigt werden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 12.05.2006 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Herstellung des Benehmens mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist erfolgt.

IV. Hinweise

Das Verbrennen von **Stroh** im Rahmen der Landwirtschaft wird von dieser Allgemeinverfügung **nicht** erfasst.

Wegen der vorhandenen anderweitigen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten ist es auch weiterhin **nicht** zulässig, pflanzliche Abfälle, die in Kleingärten (Kleingartenabfälle) anfallen, durch Verbrennen zu beseitigen.

Wer gegen die Auflagen dieser Allgemeinverfügung verstößt oder Abfälle durch Verbrennen ohne Genehmigung beseitigt, verstößt gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Diese Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Rosendahl vom 03. November 2008 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Allgemeinverfügung ist am 13. Juli 2012 in Kraft getreten.